

In dem Schiedsgerichtsverfahren

B-S aus W

-Antragsteller-

g e g e n

V und B aus D

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Gustav Schnepfer sowie die benannten Beisitzer Gerold Fischer und Dietmar Strüh beschlossen:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts NRW vom 13. Januar 1992 wird insoweit aufgehoben, als er dem Antragsteller die Auslagen für die Zeuginnen S und V-M auferlegt hat und insoweit er eine Verwarnung gegenüber dem Antragsteller ausgesprochen hat

Gründe

In dem Schiedsgerichtsverfahren vor dem Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen AZ: 9/91 hatte der Antragsteller die Zeuginnen V-M und S als Beweismittel benannt, zu der Verhandlung des Landesschiedsgerichts sind sie dementsprechend geladen worden. Der Antragsteller selbst war zu dieser Verhandlung nicht erschienen.

In dem Beschluß vom 13. Januar 1992 hat das Landesschiedsgericht dem Antragsteller die Auslagen für die Zeuginnen V-M und S auferlegt, da deren Aussagen zur Entscheidung nicht erheblich und sachdienlich gewesen seien. Im selben Beschluß wurde eine Verwarnung gegen den Antragsteller ausgesprochen, da er zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht nicht erschienen war.

In Bezug auf die beiden dargelegten Punkte hat der Antragsteller durch am 11. Februar 1992 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde erhoben und beantragt,

den Beschluß über die Auferlegung der Auslagen für die Zeuginnen S und V-M durch den Antragsteller sowie über die Verwarnung des Antragstellers aufzuheben.

Die Antragsgegner haben keinen Antrag gestellt.

Die fristgemäß erhobene Berufung ist gemäß § 13 Nr. 1 der Landesschiedsgerichtsordnung NRW zulässig.

Sie ist auch begründet, da der angefochtene Teil des Beschlusses keine Rechtsgrundlage hat.

§ 14 Nr. 2a der Landesschiedsgerichtsordnung bestimmt, daß Verfahren vor dem Landesschiedsgericht kostenfrei sind. Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens hat nach Möglichkeit der Landesverband zu tragen. Es handelt sich dabei um eine abschließende Regelung, so daß für die Auferlegung von Kosten an Verfahrensbeteiligte keine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Dies wäre allenfalls als Schadensersatzanspruch vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar.

Die Verwarnung eines Mitglieds ist gemäß § 10 Nr. 4 der Landesschiedsgerichtsordnung ein Ordnungsmittel im Parteiordnungsverfahren, ein Parteiordnungsverfahren jedoch kann nur von einem Organ gemäß § 4 der Landesschiedsgerichtsordnung angestrengt werden, bereits daran fehlt es hier. Im übrigen fehlt es daran, daß der Antragsteller, der zum Termin nicht erschienen war, nicht wissen konnte, daß gegen ihn evtl. auch mit Parteiordnungsmitteln vorgegangen werden soll, so daß es ihm also an der Möglichkeit zu einer ordnungsgemäßen Verteidigung fehlte.

Da die beiden angeschlossenen Beschlussteile danach jeder rechtlichen Grundlage entbehren, waren sie antragsgemäß aufzuheben.

Die Kosten des Antragstellers einschließlich seiner anwaltlichen Vertretung sind gemäß § 13 Abs. 2 Zif. 2 der Bundesschiedsgerichtsordnung auf Antrag durch den Bundesverband zu erstatten.